

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 21. Dezember 1993

G 5 c Aeugst a.A. Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 30. November 1988 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Setzi in der Gemeinde Aeugst a.A. Dasselbe Büro unterbreitete die Schutzzonenakten am 14. Dezember 1988 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 14. Februar 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Mit Schreiben vom 25. Mai 1989 stimmte das AGW geringfügigen Änderungen am Schutzzonenplan zu.

Mit Beschluss vom 12. Juli 1989 setzte der Gemeinderat Aeugst a.A. die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 9. Dezember 1993 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Aeugst a.A. keine Rechtsmittel eingelebt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Setzi gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Setzi-Quellen dem Gemeinderat Aeugst a.A.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Aeugst a.A. vom 12. Juli 1989 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Setzi der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 88158 im Massstab 1:1'000 vom 12. Juni 1989
- Schutzzonenreglement der Setzi-Quellen vom 12. Juni 1989.

II. Der Gemeinderat Aeugst a.A. wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AGW eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a.A., 8914 Aeugst a.A., die Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern a.A., den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A., das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 21. Dezember 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

